



Satzung

zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heikendorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 957), der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215), sowie der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehr (EntschVO-fF) vom 12.11.2024 (GVOBl. S. 832) und der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr (EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schl.-H. S. 867) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Heikendorf erlassen:

Artikel 1

Nach § 6 wird der folgende § 6a neu eingefügt:

§ 6a Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretende (§ 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 EntschVO)

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich neben dem Sitzungsgeld nach § 7 ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heikendorf, 04.04.2025

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz

Heikendorf, 08.04.2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Hingst